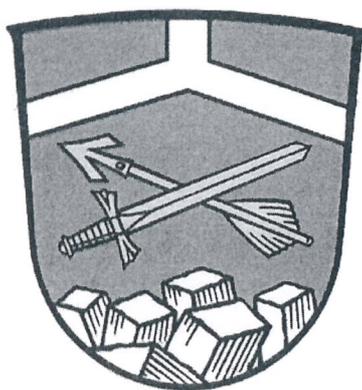


1. Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung der Gemeinde Patersdorf (WAS) Vom 14.01.2011



GEMEINDE PATERSDORF
Martinsplatz 10
94265 Patersdorf
Tel. 09923/ 801040
Fax 09923/ 801045
geschaeftsleitung@patersdorf.de
Az.: 1-028/863

1. S A T Z U N G
zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserver-
sorgungseinrichtung
(Wasserabgabebesatzung – WAS –)
Vom 14.01.2011

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und **Abs. 3** der Gemeindeordnung (GO) erläßt die Gemeinde Patersdorf folgende

Satzung
zur 1. Änderung der Wasserabgabebesatzung vom 11.07.2008

§ 1

(1)

§ 4 Abs. 1 Anschluss- und Benutzungsrecht lautet nun:

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein **bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares** Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2)

In **§ 7 Abs. 4 Beschränkung der Benutzungspflicht** wird **Satz 3** neu gefasst:
Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) erforderlich.

(3)

§ 10 Abs. 3 Anlage des Grundstückseigentümers wird wie folgt neu gefasst:

(3) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder

2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

(4)

§ 13 Abnehmerpflichten, Haftung wird neu erlassen:

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Gemeinde auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. **Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten.** Der Grundstückseigentümer, ggfs. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Gemeinde für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

(5)

§ 21 Abs. 1 Nachprüfung der Wasserzähler wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatliche anerkannte Prüfstelle im Sinne des **§ 2 Abs. 4** des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

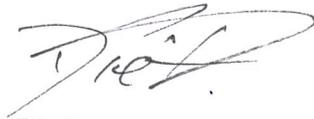
**§ 2
Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am 01.04.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 4 Abs. 1, § 7 Abs. 4 Satz 3, § 10 Abs. 3, § 13, § 21 Abs. 1 WAS a. F. außer Kraft.

Patersdorf, den 14. Januar 2011

GEMEINDE PATERSDORF



-Dietl-
1. Bürgermeister



erlassen vom Gemeinderat Patersdorf mit Beschluß Nr. 3 vom 13.01.2011

Bekanntmachungsvermerk:

Bekanntmachungsverordnung –BekV- vom 19.01.1983 (GVBl. S. 14)

I. Bezeichnung:

Die vom Gemeinderat Patersdorf in der Sitzung am 13.01.2011 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Wasserabgabebesatzung (WAS) ist nicht genehmigungspflichtig.

II. Sitzungsausfertigung, Bekanntmachung:

Diese Satzung wurde am 14.01.2011 ausgefertigt. Die Satzung wurde am 14.01.2011 in der Verwaltung der Gemeinde zu jedermanns Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 14.01.2011 angeheftet und am 15.02.2011 wieder abgenommen. Die Satzung tritt am 01.04.2011 in Kraft.

III. Ausfertigungen für Landratsamt:

Nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist erhielt das Landratsamt Regen zwei beglaubigte Abschriften der o. a. Satzung mit Bekanntmachungsvermerk.

IV. Ortsrecht:

Die gemeindliche Satzungssammlung wurde ergänzt.

Patersdorf, den 15. Februar 2011

GEMEINDE PATERSDORF



-Dietl-
1. Bürgermeister

